Gemeindeamt Scharten
4612 Scharten 60 | Bez. Eferding, OÖ.
Telefon: +43 7272 52 55 | Fax DW: 9
E-Mail: gemeinde@scharten.ooe.gv.at
IBAN: AT48 3418 0000 0194 0444
ATU: 23422106 | www.scharten.at

Wassergebührenordnung

gem. Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Scharten vom 13. September 2005 und 12. Dezember 2022 (Festsetzung der Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2023) betreffend die Wasserleitungsanschluss- und Wasserbezugsgebühr **(Wassergebührenordnung)** für die Gemeinde Scharten.

Auf Grund des § 16 Abs. 3 Zi. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. I. 3/2001, i.d.g.F.

sowie des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1
Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Scharten (im folgenden kurz "Wasserversorgungsanlage" genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes.

§ 2
Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt

a) für bebaute Grundstücke je m² Bemessungsgrundlage nach Abs. (2) **€ 15,59**
b) mindestens aber **€ 2.338,00**
c) die Verrechnungsfläche bei der Berechnung der Anschlussgebühr wird bei Ein- und Zweifamilienhäusern und bei landwirtschaftlichen Wohnhäusern mit 400 m² nach oben begrenzt
d) pro Literverbrauch der Bemessungsgrundlage nach Abs. (4) € 4,12
e) für unbebaute Grundstücke bis 1500 m² € 617,59
für je weitere angefangene 100 m² € 41,17

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet unter Berücksichtigung der nachstehend festgelegten Zu- und Abschläge bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Balkone und sogenannte Loggien, die sich innerhalb der Hauptmauern bzw. des Mauerwerkes befinden und nicht in den freien Luftraum hinausragen, zählen zur bebauten Fläche. Bei der Berechnung ist auf die volle m² – Anzahl der einzelnen Geschosse aufzurunden. Ausgebauter Dachraum, Dachgeschosse (Mansarden) und

Kellergeschosse werden in jenem Ausmaß in die Bemessungsgrundlage einbezogen, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Garagen benutzbar ausgebaut sind. Die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung eines Zu- oder Abschlages hat nach Maßgabe der bebauten Flächen im Sinne dieses Absatzes zu erfolgen. Lediglich dann, wenn in einem Gebäude oder Stockwerk nicht eine Mehrzahl von Räumen und dazugehörigen Nebenräume, sondern lediglich ein Raum der Ermittlung des Zu- oder Abschlages zugrunde zu legen ist, ist anstelle der bebauten Fläche die Nutzfläche heranzuziehen. Für die Beurteilung des Begriffes „Nutzfläche“ sind die Bestimmungen des § 1 des Grundsteuerbefreiungsgesetzes für Oö., LGBl. Nr. 7/1968, i.d.g.F., sinngemäß anzuwenden.

Die einzelnen Zu- oder Abschläge werden wie folgt ermittelt:

a) Für alle zur Ausübung beruflicher Tätigkeit dienenden Gebäude, baulich abgeschlossener Gebäudeteile und Einzelräume (z. B. holz- und metallverarbeitende Betriebe, KFZ - Werkstätten, Verkaufs- und Ausstellungsräume, Büroflächen) 50 % Abschlag. Dieser Abschlag ist nur dort anzuwenden, wo außer für die sanitären Anlagen der Beschäftigten ein sonstiger gesonderter Wasserverbrauch nicht gegeben ist;

b) für Privatgaragen sowie Carports die sich im Bereich eines angeschlossenen Grundstückes befinden, 50 % Abschlag,

c) für Autobusunternehmer und gewerbliche Transportunternehmen ist die Bemessungsgrundlage für Garagen und der regelmäßig zum Abstellen der Fahrzeuge benützten Freiflächen sowie der dazugehörigen Autowaschplätze wie folgt zu ermitteln:

   a) Stehen zur Garagierung der Fahrzeuge Einstellplätze (Garagen) in ausreichendem Maße zur Verfügung, ist die Bemessungsgrundlage nach Maßgabe der verbauten Fläche dieser Einstellplätze unter Anwendung eines Abschlages von 50 % zu ermitteln;
   b) erfolgt die Abstellung der in Benützung stehenden, behördlich zugelassenen Fahrzeuge (Autobusse, Zugfahrzeuge und Anhänger) zur Gänze oder teilweise auf Freiflächen, ist die Bemessungsgrundlage für diese Freiflächen so zu ermitteln, dass zunächst pro Sattelschlepper eine Fläche von 30 m², pro Autobus und Zugfahrzeug von 20 m² und pro Anhänger von 10 m² als Bemessungsgrundlage (= Verrechnungsfläche) in Anrechnung gebracht wird. Die so ermittelte Bemessungsgrundlage (= Verrechnungsfläche) ist sodann um jenes Ausmaß zu kürzen, als für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage Einstellplätze für Fahrzeuge dieser Art in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind, höchstens jedoch auf das Ausmaß der verbauten Fläche dieser Einstellplätze.

d) Für Gerbereibetriebe 25 % Zuschlag zur Berechnungsfläche. Bemessungsgrundlage bilden
alle Flächen nach § 2 Abs. 2 lit. a) dieser Gebührenordnung (gewerbliche Arbeitsflächen).

(3) Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nach Abs. (2) ist es, sofern nicht Zu- oder Abschläge im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu berechnen sind, gleichgültig, welchem Zweck die Gebäude oder Gebäudeteile dienen.

(4) Die Bemessungsgrundlage für die Viehhaltung wird nach dem letzten Viehstand (der letzten hiezu vorliegenden amtlichen Erhebung des Viehbestandes) ermittelt, und zwar

pro Stück Großvieh	40 Liter
pro Stück Jungvieh und Schafe	20 Liter
pro Stück Schwein einschl. Ferkel	5 Liter

(5) Hausschwimmbecken sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Für sogenannte Planschbecken (= Kinderschwimmbecken ohne Filter) wird eine Anschlussgebühr nicht erhoben.

(6) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebautem Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr entrichtet wurde;

b) bei Änderung eines angeschlossenen Grundstückes durch Neu-, Auf-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und baulichen Anlagen (wie z. B. Carports, Schwimmbäder; usw.)oder einer Änderung der Widmungsart sowie bei Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage nach Abs. (2) gegeben ist. Eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn sich die Bemessungsgrundlage hinsichtlich des Viehbestandes um mehr als 10 % erhöht.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3
Vorauszahlungen auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr

(1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach einer Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungs-Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlungen sind nach dem Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 v. H. pro Jahr, ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4
Wasserverbrauchsgebühr

Die Wasserverbrauchsgebühr gliedert sich in eine Zählergebühr und eine Grundgebühr für angeschlossene bebaute und unbebaute Grundstücke mit Wasserentnahme.

(1) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird je angeschlossenes bebautes und unbebautes Grundstück mit Wasserentnahme eine Grundgebühr in einer Höhe von € 104,40 eingehoben. Diese beinhaltet eine Abnahmemenge von 60 m³.

(2) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossene Grundstücke bei einer Abnahmemenge ab dem 60. m³, € 1,74 pro m³.

(3) Für die beigestellten Funkwasserzähler der Größe 2,5 m³ und 16,0 m³, sowie der analogen Wasserzähler der Größe 50,0 m³ und 80,0 m³ ist eine Gebühr in der nachstehend angeführten Höhe zu entrichten. Sie beträgt je Wasserzähler und Kalenderjahr:

2,5 m³ pro Stunde netto € 13,90 pro Jahr
16,0 m³ pro Stunde netto € 34,76 pro Jahr
50,0 m³ pro Stunde netto € 121,83 pro Jahr
80,0 m³ pro Stunde netto € 139,27 pro Jahr
Für die beigestellten Wasserzähler der Größe 2,5 m³ und 16,0 m³ ohne Funkauslesung, ist zur Abdeckung der Fixkosten eine zusätzliche Gebühr von jährlich € 75,-- zu entrichten.

§ 5
Entstehen des Abgabenanspruchs

(1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage fällig; geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 dieser Gebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten, bei sonstigen Bauten und Anlagen (wie z. B. Schwimmbädern, Carports; usw.) mit Baubeginn, bei einer Widmungsänderung mit dem Zeitpunkt der Änderung. Hierüber hat der Eigentümer binnen 2 Wochen nach Zutreffen dieser Voraussetzungen die Anzeige bei der Gemeinde zu erstatten.

(3) Die Wasserbezugsgebühr (§ 4) ist vierteljährlich zu entrichten, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres. Im ersten Jahr nach Herstellung des Anschlusses sind diese Zahlungen nach geschätztem voraussichtlichem Wasserverbrauch und in der Folge nach den Verbrauchsziffern des jeweils vorausgegangenen Jahres zu leisten. Die ersten drei Vierteljahresraten sind in gleich hohen Pauschalbeträgen und die letzte Vierteljahresrate als Abrechnungsbetrag vorzuschreiben.
Ergibt sich im Abrechnungsvierteljahr auf Grund der geleisteten Vorauszahlungen ein Guthaben zugunsten des Zahlungspflichtigen, ist der Unterschiedsbetrag nach Erlassung der neuen Vorschreibung durch Aufrechnen oder Zurückzahlung auszugleichen.

§ 6
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.

§ 7
Veränderungsanzeigen

(1) Die Abgabenschuldner haben alle Veränderungen, die für die Berechnung der Gebühren oder deren Vorschreibung nach dieser Gebührenordnung von Bedeutung sind, unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt dieser Veränderung der Gemeinde als Abgabenbehörde schriftlich bekannt zu geben.

(2) Bei einem Eigentumswechsel an dem angeschlossenen Grundstück ist diese Meldung vom neuen Eigentümer zu erstatten.

§ 8

Diese Verordnung gilt insoweit, als privatrechtlich nicht etwas anderes vereinbart wird.

§ 9
Inkrafttreten

Die Wassergebührenordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Steiner

Bedarfseinheitentabelle:

1. Begriff:

Eine Bedarfseinheit (BE) ist eine Einheit, deren Wasserverbrauch, bzw. Abwasseranfall dem eines ständigen Einwohners entspricht, wobei allgemein 100 l im Jahresdurchschnitt je Einheit und Tag angenommen werden.

2. *Einzelne BE – allgemeiner Bedarf*

1 ständiger Bewohner	1,00 BE
1 Wochenend- oder Sommerhausbewohner	1,00 “

Bedarf für Schulen, Krankenhäuser und Altersheime

1 Schulkind oder Kindergartenkind	0,20 “
1 Krankenhausbett (inkl. Person)	4,00 “

Gewerblicher Bedarf (Allgemeine Richtwerte)

1 Kleingewerbe bzw. 1 Ordination (Arzt, Zahnarzt Dentist, Friseur. Lebensmittelgeschäft, Bäckerei, Konditorei, Fleischverkaufladen, Tankstelle)	1,00 “
1 Betriebsangehöriger, der nicht im Betriebsgebäude wohnt	0,30 “
1 Sitzplatz in einem Gasthaus mit ständigen Betrieb	0,20 “
1 Fremdenbett ganzjährig besetzt	1,00 “
1 Fremdenbett halbjährig (Sommer- und Wintersaison)	0,50 “
1 Fremdenbett vierteljährig (1 Saison)	0,25 “
1 Sitz im Gasthaus- oder Kinosaal	0,02 “
1 Fleischhauer mit 50 Großvieheinheiten pro Jahr	2,00 “
mit 50 Kleinvieheinheiten pro Jahr	1,00 “
Molkerei:	
je 100 l Milch Tagesablieferung, Frischmolkerei und Milchsammelstellen .	1,00 “
Buttererzeugungsbetriebe	2,00 “
Käseerzeugungsbetriebe	2,00 “
Brauereien: je 1.000 hl Jahresausstoß	10,00 “
Getränkeerzeugungen: je 1.000 hl Jahresausstoß	5,00 “
Wäschereien: je 1.000 kg Trockenwäsche/Jahr	2,00 “
Transportunternehmen:	
Je LKW, je Omnibus	1,00 “
1 Taxi	0,50 “
Service-Station und Reparaturwerkstätten:	
1 Waschplatz mit Handbetrieb	2,00 “
1 Waschplatz mit Maschinenbetrieb	6,00 “

Landwirtschaftlicher Bedarf (gilt nur für WVA)

1 Stk. Großvieh	0,50 “
1 Stk. Jungvieh	0,20 “
1 Stk. Kleinvieh	0,10 “
100 m² Gemüsegarten	0,20 “
1 Stk. Großvieh bei Güllebetrieb bzw. Schwemmenmistung	1,00 “
1 Stk. Kleinvieh bei Güllebetrieb bzw. Schwemmenmistung	0,20 “